

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Oktober 2016

1 VERTAGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen regeln abschliessend die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Schrägstrich (nachfolgend „Gestalter“). Frühere Vereinbarungen, Zusicherungen, Korrespondenzen etc. Der Gestalter werden mit dieser Bestimmung hinfällig. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit schriftlicher Zusage der Gestalter gültig. Konkurrenzieren die nachfolgenden Bestimmungen mit Bestimmungen des Kunden, so gehen die vorliegenden stets vor.

2 LEISTUNGEN

- Der Gestalter erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:

- a Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
- b Konzeption und Entwurf
- c Detailgestaltung und Ausführung
- d Realisation und Produktionsüberwachung

Ein erstes Kennenlern-Gespräch zwischen dem Gestalter und dem allfälligen Kunden ist kostenlos und für beide Parteien unverbindlich. Bei gegenseitigem Interesse an einer Zusammenarbeit erhält der Kunde eine schriftliche Offerte (Antrag). Ohne spezielle Vereinbarung ist diese auf 14 Tage befristet. Beinhaltet die Ausarbeitung des Antrages bereits eine für den Kunden verwertbare Leistung, so behält sich der Gestalter das Recht vor, für die Offertstellung Rechnung zu stellen.

Der Vertrag zwischen dem Gestalter und dem Kunden kommt mit schriftlicher Zustimmung/Auftragsbestätigung oder konkludentem Verhalten (Arbeitsaufnahme) zustande.

3 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- In gegenseitigem Einverständnis können vereinbarte Leistungen jederzeit unter Kostenfolge angepasst werden.
- Tritt der Kunde ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so hat der Gestalter Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % der vereinbarten Leistung. Zusätzlich trägt der Kunde in voller Höhe alle bereits vom Gestalter an Dritte vergebene Arbeiten und alle damit zusammenhängenden Kosten. Der Kunde haftet ferner in voller Höhe für alle sich aus der Reduktion oder Annullierung des Vertrages ergebenden direkten und indirekten Schäden. Der Gestalter ist berechtigt, im Rücktrittsfall seine bisher geleistete Arbeit und daraus entstandene Werke entschädigungslos anderweitig zu verwenden.

4 PFLICHTEN DER GESTALTER

Der Gestalter verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben im Interesse des Kunden sorgfältig und effizient zu bearbeiten. Der Gestalter behält sich jedoch vor, im Rahmen des Vertrages und auf Rechnung des Kunden, Leistungen an Dritte zu vergeben. Der Gestalter hat dabei gegenüber den Erfüllungsgehilfen das Weisungsrecht.

Der Gestalter informiert den Kunde regelmässig über den Projektverlauf. Sollte es innerhalb eines Projektes zu Änderungen, Verzögerungen oder technischen/organisatorischen Schwierigkeiten kommen, so wird das dem Kunde umgehend mitgeteilt. Der Gestalter schlägt dem Kunden ein geeignetes Vorgehen vor.

Der Gestalter verpflichtet sich, die ihm anvertrauten oder für den Kunde erarbeiteten Informationen vertraulich zu behandeln. Anvertraute Personendaten werden im Rahmen des Datenschutzgesetzes bearbeitet und geschützt. Geschäftsgeheimnisse wahrt der Gestalter auch über das Vertragsende hinaus, soweit die anvertrauten Informationen noch schützenswert sind.

Der Gestalter ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer eines Jahres nach Fertigstellung bzw. Ablieferung aufzubewahren. Darüber hinaus ist der Gestalter ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung von der weiteren Aufbewahrung befreit. Bei umfangreichen Arbeiten können vom Gestalter die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

5 PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde hat den Gestalter rechtzeitig auf besondere technische, betriebliche, gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, soweit diese für die Vertragserfüllung von Bedeutung sein könnten.

Der Kunde übergibt dem Gestalter rechtzeitig die für die Vertragserfüllung erforderlichen Anweisungen, Daten und/oder sonstige Unterlagen. Mehraufwendungen durch nicht rechtzeitige ausgehändigte oder unvollständige Informationen oder Unterlagen werden dem Kunden verrechnet.

Fest zugesicherte Publikationstermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen/Informationen vereinbarungsgemäss beim Gestalter eintreffen und der Kunde die vereinbarten Termine für das „Gut zur Ausführung“ einhält.

Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen und Werke umgehend nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unvollständigkeit und Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Ohne Anzeige innert 14 Tage nach Ablieferung gilt die Leistung als vom Kunden abgenommen. Die bestimmungsgemässe oder weitere Verwendung der Leistung gilt als Abnahme.

Von allen produzierten Arbeiten - darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen - behält der Gestalter 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) für sich. Dem Gestalter steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

6 HONORAR

Sofern nicht anders vereinbart, werden dem Kunden die Leistungen des Gestalters nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Leistungen des Gestalters erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Offerten sind nur insofern verbindlich, als der Leistungsinhalt klar definiert werden kann und fix vereinbart wurde. Kostendächer und Fixpreise sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zusage des Gestalters verbindlich. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die beim Briefing und/oder der Auftragserteilung nicht enthalten sind, werden dem Kunden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt.

Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird vom Gestalter dem Kunde rechtzeitig bekanntgegeben.

Zusätzliche Aufwendungen wie Reisekosten oder Dienstleistungen Dritter (beispielsweise Web-Hosting, Registrierung von Domains, Übersetzungsarbeiten, Fotografen, Bildrechte und Bildrecherche, Post-/Kurierdienste, Druckkosten extern), sowie interne Kosten für Druckentwürfe zwecks Präsentation, sind nicht in der Offerte enthalten und werden dem Kunden zusätzlich belastet.

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase kann der Gestalter die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen, zahlbar innert 30 Tagen netto. Bei grossem Zeitaufwand (langer Zeitraum) oder Honoraren über 10'000.– CHF hat der Gestalter Anspruch auf angemessene Akontozahlungen. Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung der Honorare behält sich der Gestalter das Recht vor, bereits erbrachte Arbeiten zurückzufordern und/oder deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen. Der Gestalter ist berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung einzustellen. Der Kunde kommt nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungspflicht ohne weiteres in Verzug. Der in Verzug stehende Rechnungsbetrag wird zusätzlich mit 8% Verzugszins p.a. belastet.

Aufträge an Dritte erteilt der Gestalter im Namen und auf Rechnung des Kunden. Für Fremdleistungen unterbreitet der Gestalter dem Kunden in der Regel Originalofferten. Fakturen von Dritten werden durch den Gestalter kontrolliert und zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet. Für Forderungen Dritter, die dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt der Gestalter keine Verpflichtungen.

7 HAFTUNG

Der Gestalter bedingt die Haftung für die vertragsgemässe Ausführung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vollumfänglich weg. In allen Fällen bleibt seine Haftung auf die Höhe der vertragsgemässen Honorarsumme beschränkt. Der Kunde verzichtet auf das Wandelungs- und Minderungsrecht. Der Gestalter behält das alleinige Recht, sich für Nachbesserung oder Ersatzleistung zu entscheiden.

Für Verzögerungen, die durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Leistung entstehen, haftet der Gestalter nicht. Ausserordentliche Bemühungen der Gestalter zur Termineinhaltung – soweit sie der Kunde zu verantworten hat – werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Überschreitungen des Publikationstermins, für welche der Gestalter kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, Stromunterbruch, Terminverzögerungen seitens externer Zulieferer etc. sowie alle Fälle höherer Gewalt) berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Gestalter wegen entstandenen Schadens verantwortlich zu machen.

Mängelrügen für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung der Gestalter lediglich als Vermittler aufgetreten ist, liegen nicht in der Verantwortung von des Gestalters. Der Gestalter setzt sich in diesem Falle als Vermittlung für eine faire Regelung zwischen dem Kunden und Dritten ein, haftet jedoch in keinem Fall für entstandene Schäden.

Mit Unterzeichnung des „Gut zur Ausführung“ genehmigt der Kunde vorbehaltlos Form, Farbe und Inhalt aller vorgelegten Kommunikationsmittel. Verzichtet der Kunde aus Termin- oder Kostengründen auf durch den Gestalter empfohlene Kontrollmittel und/oder das oben erwähnte Prozedere, so übernimmt der Gestalter keine Verantwortung für allfällige Beanstandungen des Ergebnisses.

8 URHEBERRECHTE, GEISTIGES EIGENTUM UND MEHRNUTZUNG

Die Urheberrechte an allen vom Gestalter geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören dem Gestalter. Der Kunde erhält ohne weitere Vereinbarung ein zeitlich unbefristetes, nicht exklusives Recht zur Nutzung.

Der Umfang der erlaubten Werknutzung ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen vom Gestalter geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Kunden ausgehändigt wurden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Kunde auf die einmalige Verwendung der vom Gestalter geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nut-

inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Kunde auf die einmalige Verwendung der vom Gestalter geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Kunde die schriftliche Zustimmung des Gestalters einzuholen und entsprechend zu honorieren.

9 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Beziehungen zwischen Kunde und Schrägstrich unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist in allen Fällen St. Gallen.

Schrägstrich GmbH
Rorschacherstrasse 71a
9008 St. Gallen